

Der Rat des Kreises leitet mit Hilfe seines Fachorgans die ihm unterstellten Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe aller Eigentumsformen der ÖVW mit dem Ziel, ihre Leistungen planmäßig zu steigern und die Effektivität ihrer Arbeit kontinuierlich zu erhöhen. Er koordiniert die Tätigkeit aller Betriebe, Betriebsteile, Einrichtungen und Genossenschaften, deren Dienstleistungen vorwiegend oder ausschließlich im Kreis wirksam werden, und unterstützt sie mit Hilfe seines Fachorgans bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei geht es vor allem darum, eine effektive materiell-technische Basis der Dienstleistungen zu schaffen und das Netz der Annahmestellen und Serviceeinrichtungen entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung auszubauen. Die Betriebe, Betriebsteile, Einrichtungen und Genossenschaften, deren Dienstleistungen im Kreis wirksam werden, haben ihre Pläne auf Verlangen mit dem Rat des Kreises abzustimmen. Sie sind verpflichtet, vor dem Kreistag und dem Rat des Kreises über die Durchführung der Pläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung Rechenschaft zu legen. Der Rat des Kreises kann die Einsetzung und Abberufung der Leiter dieser Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen von seiner Zustimmung abhängig machen.

Das entscheidende Kettenglied der Tätigkeit des Fachorgans ÖVW ist die Sicherung einer qualifizierten Planvorbereitung, -durchführung und -kontrolle der Dienstleistungen und Reparaturarbeiten. Das erfolgt mit dem Ziel, planmäßig alle territorialen und betrieblichen Produktions- und Leistungsreserven zu erschließen und für die Befriedigung des Bedarfs entsprechend den Festlegungen der Kreisversorgungskonzeption zu nutzen.

Das Fachorgan ÖVW des Rates des Kreises ist berechtigt, im Auftrag des Rates den ihm unterstehenden bzw. zugeordneten Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben aller Eigentumsformen verbindliche Planaufgaben bzw. Auflagen vorzugeben, die auf eine stabile und kontinuierliche Versorgung gerichtet sind. Deren Erfüllung haben die betreffenden Betriebe dem Rat und dem Fachorgan ÖVW gegenüber abzurechnen.

Den Räten der Städte und Gemeinden obliegt gemäß §60 GöV, die Versorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Dienstleistungen und Reparaturen auf der Grundlage des Bedarfs nach den vom Rat des Kreises vorgegebenen Planaufgaben zu sichern. Sie gewährleisten insbesondere die Verbesserung des Kundendienstes, die Erweiterung des Annahmestellennetzes sowie den Ausbau der stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen. Die Räte der Städte und Gemeinden haben dazu das Recht, den Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben, den PGH und privaten Handwerkern Auflagen zu erteilen. Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestätigen unter Beachtung der Entscheidungen des Rates des Kreises die Maßnahmen der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften zur Konzentration und Spezialisierung auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen. Entscheidungen der Betriebe etc. über die Einstellung von Dienstleistungen und Reparaturen sind mit ihnen abzustimmen.